

# Leseprobe

# Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt "online" unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

# **Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17 D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0 Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de Internet: http://www.jvpegnitz.de

# Fallsammlung zum Straf- und Strafverfahrensrecht

# Band I Strafrecht

von

**Dr. Tobias Stadler** 

1. Auflage

**Rechtsstand: September 2021** 

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH** 

# Fallsammlung zum Straf- und Strafverfahrensrecht

Stadler, Tobias / Stenzel, Martin

- Klausurtypische Probleme dargestellt an aktueller und gefestigter Rechtsprechung
- Die wichtigsten Schemata für die Klausur mit Definition und Problemhinweisen
- Darstellung des notwendigen Wissens für die Klausur
- Lernübersichten Themen kurz und problemorientiert zusammengefasst
- Hinweise und Musterformulierungen für Klausur und Praxis

Stand: September 2021

## Vorwort

Das Strafrecht<sup>1</sup> ist in der Praxis des Rechtspflegers<sup>2</sup> von untergeordneter Bedeutung. Auch im Studium sind das Straf- und Strafverfahrensrecht – im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten – eher weniger bedeutend vertreten. Umgekehrt ist die Relevanz im Rechtspflegerexamen. So werden in Bayern regelmäßig beide Rechtsgebiete – sowohl schriftlich als auch mündlich – geprüft.

Bei der Bearbeitung der revisionsrechtlichen Klausuren haben die angehenden Rechtspfleger zumeist Schwierigkeiten. Dies liegt in aller Regel nicht am fehlenden Wissen, sondern daran, dass die gefundenen Probleme nicht im Aufbau und in der Systematik des Straf- und Strafverfahrensrecht eingeordnet werden können. An dieser Stelle setzen wir an: Vertiefung des in der Vorlesung erlangten Wissens durch Falltraining.

Die "Fallsammlung zum Straf- und Strafverfahrensrecht" soll Studierenden helfen, sich auf Klausuren im Straf- und Strafprozessrecht und insbesondere auf die strafrechtliche Examensklausur vorzubereiten.

Anhand aktueller Rechtsprechung werden klausurtypische Probleme und Situationen dargestellt und im Gutachtenstil gelöst. Ferner geben wir immer wieder Tipps für die Praxis, bspw. wie einzelne Verfahrensfehler im Protokoll zu rügen sind oder zur Gestaltung der Revisionsanträge. Die Lösungen enthalten zusätzlich Klausurtipps und Vertiefungshinweise.

Neben dem Falltraining werden wichtige Aufbau- und Prüfungsschemata vorgestellt und Formulierungsvorschläge eingearbeitet. Die kommentierten Aufbauschemata enthalten dabei Kurzerläuterungen und prüfungsrelevante Definitionen, weshalb die Prüfungsvorbereitung erleichtert wird. Anhand der Lernübersichten können einzelne Themen schnell und problemorientiert wiederholt werden.

Aber es handelt sich hier um ein Lernbuch und nicht um ein Lehrbuch zum Strafund Strafverfahrensrecht, dies bedeutet, dass ein Grundwissen in beiden Rechtsgebieten vorausgesetzt wird.

Stand: September 2021

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgenommen die Kosten des Strafverfahrens, die Strafvollstreckung und die Vermögensabschöpfung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das materielle und formelle Strafrecht in jeweils einem Lernbuch komplett abzudecken, jede denkbare Fallkonstellation darzustellen, ist nicht möglich, aber auch nicht notwendig. Alle Probleme zu kennen, ist nicht realistisch und für das anstehende Examen muss nicht nur Strafrecht gelernt werden.

Wichtig ist die Fähigkeit, mit unbekannten Fallgestaltungen umzugehen, ein Problembewusstsein für strafrechtliche Fallkonstellationen zu entwickeln. Erforderlich ist ein Grundverständnis für die Systematik des Straf- und Strafverfahrensrechts.

Hierbei hilft Ihnen diese Fallsammlung. Relevante Probleme und die Grundlagen des materiellen und formellen Strafrechts werden anhand aktueller Entscheidungen in klausurtypischen Sachverhalten dargestellt. So lernen Sie, unbekannte Probleme argumentativ zu losen. Es wird nicht verlangt, jedes Problem zu kennen. Aber es wird von Ihnen ein Problembewusstsein und die Fähigkeit zur eigenen Argumentation erwartet.

Bewusst haben wir darauf verzichtet, die Standardfalle der Ausbildungsliteratur und Vorlesungsunterlagen aufzuarbeiten und darzustellen. Hinweise auf diese Fälle finden sich als Literatur- oder Vertiefungshinweise. Gezielt wurde versucht, immer wieder auftretende Fallgestaltungen auch anhand ungewöhnlicher Sachverhaltskonstellationen aufzugreifen und darzustellen. Hierdurch soll das Problembewusstsein geschärft und die Angst vor dem unbekannten Sachverhalt genommen werden. Die Fälle, so ungewöhnlich sie auch sein sollten, lassen sich mit einem Grundverständnis des Straf- und Strafverfahrensrechts losen. Die Fälle orientieren sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte.

Bei Streitfällen orientieren sich die Autoren an der Rechtsprechung, auf abweichende Meinungen der Literatur und Wissenschaft wird jedoch aufmerksam gemacht.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie bei allen Fällen zunächst versuchen, diese eigenständig zu lösen, um jederzeit Ihren aktuellen Wissensstand festzustellen und zu kontrollieren. Wer die Bücher der Reihe durchgearbeitet hat, kann die straf- und strafprozessrechtlichen Aufgaben bewältigen, die in Klausuren und mündlicher Prüfung üblicherweise gestellt werden.

Dr. Tobias Stadler / Dr. Martin Stenzel

# Inhalt

Teil	I. E	inleitung	.15
A.		Zielsetzung des vorliegenden Fallkompendiums	.15
В.		Grundlegendes zur strafrechtlichen Fallbearbeitung	.16
	I.	Der Weg ist entscheidend, nicht das Ergebnis	.16
	II.	Aufbau der Fallbearbeitung	.18
	III.	Gutachten- und Urteilsstil	.26
C.		Zusammenfassung	.32
Teil	II. F	Fallbearbeitung – Strafrecht Allgemeiner Teil	.33
A.		Objektiver Tatbestand: Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung	.33
	I.	Fall: "Hätte man sich auch sparen können"	.33
	II.	Fall: "Die Giftmischer von der letzten Bank"	.37
	III.	Fall: "Rocker rast zu RIP"	.49
	IV.	Fall: "Party bis zum Umfallen"	.52
В.		Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und sonstige subjektive	
		Tatbestandsmerkmale	
	I.	Fall: "Zu früh versenkt"	
	II.	Fall: "Jägerhüte sind alle grün"	
		Fall: "Gegen den modernen Fußball – Teil I"	
	IV.	Fall: "Gegen den modernen Fußball – Teil II"	. 75
	٧.	Fall: "An jedem verdammten Samstag"	.84
C.		Rechtswidrigkeit	.93
	I.	Fall: "Dr. Stevens strikes back"	.93
	II.	Fall: "Partylöwe Nummer 1"1	101
	III.	Fall: "Von Hunden und Gartenzwergen"1	109
	IV.	Fall: "For whom the bell tolls"1	116
	V.	Fall: "Blutsbrüder"1	123

D.		Schuld	129
	I.	Fall: "Es wird wild"	129
	II.	Fall: "Romantik wird überbewertet"	135
	III.	Fall: "Mentiras o muerte - Lügen oder Tod"	141
	IV.	Fall: "Bisschen Wut ist gut fürs Blut!"	149
E.		Das versuchte Begehungsdelikt	154
	l.	Fall: "Trikot-Tausch mit Fußballschuhen"	154
	II.	Fall: "Aufnahme bei den Steinmetzen"	160
	III.	Fall: "Satans forever, forever Satans"	168
	IV.	Fall: "Es ist nichts Persönliches"	179
F.		Täterschaft und Teilnahme	186
	I.	Fall: "Aufstieg für die Abfall-Tonne"	186
	II.	Fall: "Karl und Dimpflinger gehen fehl"	200
	III.	Fall: "Darfs ein bisschen mehr sein?"	215
	IV.	Fall: "Hallo, Dr. Nick!"	223
G.		Die Unterlassungsdelikte	234
	I.	Fall: "Selber schuld, Saufratz!"	234
	II.	Fall: "Der Blockwart passt auf"	239
	III.	Fall: "Homer und der Aquavit"	246
Н.		Das Fahrlässigkeitsdelikt	252
	I.	Fall: "Kleiner Abstand, große Schlangenlinien"	252
	II.	Fall: "Siechbert geht ganzheitlich den Bach runter"	255
I.		Sonstige Irrtümer des Täters	260
	I.	Fall: "Polizei statt Fat Burritos"	260
	II.	Fall: "Das geht mich doch nichts an!"	271
Teil	III.	Fallbearbeitung – Strafrecht Besonderer Teil 1: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit	275
A.		Tötungsdelikte	275
	l.	Fall: "Beamtenreue"	275

	II.	Fall: "Lieber Geld und Mann statt kein Geld und Kind"	283
	III.	Fall: "In die Falle getappt"	290
	IV.	Fall: "Mitgeholfen, mitgehangen?"	296
	٧.	Fall: "Burning Bad"	304
	VI.	Fall: "Den Spieß umgedreht"	310
В.		Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	319
	l.	Fall: "Pepe der Paukerschreck"	319
	II.	Fall: "Homer und Lenny lieben Mindy"	326
C.		Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Ehre	343
	l.	Fall: "Corona-Party"	343
	II.	Fall: "Die eifersüchtige Elsbeth"	351
D.		Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	366
	l.	Fall: "Topper Harley auf dem Regenbogen?"	366
	II.	Fall: "Blitz-Krieg"	372
E.		Straßenverkehrsdelikte	376
	l.	Fall: "Schnell nach Hause – der Kinder wegen"	376
Teil	IV.	Fallbearbeitung – Strafrecht Besonderer Teil 2: Vermögensdelikte	393
A.		Sachbeschädigung	393
	l.	Fall: "Ronjas Dixi-Klo"	393
В.		Diebstahl und Unterschlagung	400
	l.	Fall: "Wacken-Walters gebrauchter Tag"	400
	II.	Fall: "Zurückgeben ist doch kein Diebstahl!"	413
	III.	Fall: "In der Villa nichts Teures"	420
	IV.	Fall: "Der Spielzeugpistolen-Exzess"	435
	٧.	Fall: "Der pragmatische Paul"	446
	VI.	Fall: "Jackpot ohne Spielrisiko"	453
C.		Raub, Erpressungsdelikte und räuberischer Diebstahl	461
	l.	Fall: "Lösegeld für die Maschine"	461

	II.	Fall: "Schwacher Boxer, starke Oma"	.466
	III.	Fall: "Siegbert Schnösels Cabrio"	.475
	IV.	Fall: "The Wire"	.484
	٧.	Fall: "Der Hotzenplotz geht um"	.493
	VI.	Fall: "Golfer oder Schläger?"	.503
J.		Betrug und Abgrenzung Betrug / Diebstahl	.510
	I.	Fall: "Die drei von der Tankstelle"	.510
	II.	Fall: "Gil geht all in"	.515
	III.	Fall: "Drücker-Dieter im Reich der Wissenschaft"	.526
	IV.	Fall: "Siegbert Schnösel zurück an der Tankstelle"	.535
	٧.	Fall: "Kaviar zum Preis von Fischstäbchen"	.546
K.		Untreue (Einblick)	.556
	I.	Fall: "Qualität hat ihren Preis"	.556
	II.	Fall: "Ohne Wagnis kein Gewinn"	.563
L.		Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung (Einblick)	.569
	I.	Fall: "Familienclan – Teil I"	.569
	П	Fall: Familienclan – Teil II"	574

# Teil II. Fallbearbeitung – Strafrecht Allgemeiner Teil

Die folgenden Beispielsfälle behandeln jeweils ein Schwerpunktproblem aus dem Allgemeinen oder dem Besonderen Teil des StGB. Durch die systematische Aufteilung des vorliegenden Buches allgemein sowie durch die konkrete Falllösung wird Ihnen verdeutlicht, an welchem Prüfungspunkt des Deliktaufbaus das jeweilige Problem zu verorten und abzuhandeln ist.

# A. Objektiver Tatbestand – Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung

Der Tatbestand ist bei der Grundform des "vorsätzlichen Begehungsdelikts" in den objektiven und subjektiven Tatbestand zu untergliedern. Der objektive Tatbestand beinhaltet die äußeren Geschehnisse, wobei ganz allgemein immer die Handlung, der Eintritt des jeweiligen deliktstypischen Erfolgs, die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg sowie die objektive Zurechnung abzuprüfen sind.

# I. Fall: "Hätte man sich auch sparen können"

# 1. Sachverhalt:

Timo hasst seinen Erzfeind Otto so sehr, dass er ihn nicht nur töten möchte, sondern ihm vorher nicht einmal seinen letzten Urlaub gönnen will. Aus diesem Grund wartet Timo in der Nähe des Flughafens auf Otto und erschießt diesen, bevor Otto das Flugzeug nach Mallorca besteigen kann. Aber auch die übrigen Passagiere erleben den Urlaub nicht mehr: Das Flugzeug, mit dem auch Otto geflogen wäre, stürzt kurz nach dem Start ab. Alle Insassen sterben.

### III. Fall: "Rocker rast zu RIP"

#### 1. Sachverhalt

Rockfan Amon Amarth fuhr mit seinem PKW in München statt der zulässigen 50 km/h mit 70 km/h. Er wollte so noch schnell vor dem Berufsverkehr auf die A9 gelangen, da er einen guten Zeltplatz bei seinen Freunden bei Rock im Park in Nürnberg ergattern wollte. Etwa anderthalb Stunden später – und wegen der Geschwindigkeitsübertretung in München auch deutlich früher als bei zulässiger Fahrweise – kam er in Nürnberg an. Dort fuhr Amon wegen der gut hereingeholten Zeit auch wieder mit der erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h. Plötzlich sprang ein angetrunkener Festivalbesucher zwischen zwei parkenden Autos auf die Straße, weil ihm seine Dose "Schultenbräu" aus der Hand gefallen und auf die Straße gerollt war. Obwohl Amon sofort reagierte und eine Notbremsung durchführt, konnte er einen Zusammenprall nicht mehr verhindern. Der Festivalbesucher wurde leicht verletzt.

#### Strafbarkeit des Amon?

#### 2. Problemaufriss

Da es sich eindeutig um einen Unfall handelte und A niemanden verletzen wollte, kommt mangels Vorsatzes nur eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Betracht. Fraglich ist, worin der Fahrlässigkeitsvorwurf begründet liegen kann, da A beim Unfall selbst "alles richtig" gemacht hat. Da A zuvor jedoch zu schnell gefahren ist, stellt sich die Frage, ob dies ggf. für eine Strafbarkeit ausreicht.

#### 3. Lösungsvorschlag

#### Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB

Durch das Fahren mit erhöhter Geschwindigkeit in München könnte sich A in Nürnberg wegen fahrlässiger Körperverletzung am Festivalfan strafbar gemacht haben.

[Hinweis: Hier muss besonders deutlich gemacht werden, auf welche Tathandlung es ankommt: Da A in Nürnberg "alles richtig" gemacht hat und ihm dort keinerlei Vorwurf hinsichtlich des Unfallgeschehens zu machen sein wird, kann eine Strafbarkeit höchstens dann noch in Betracht kommen, wenn

man auf das zu schnelle Fahren in München abstellt – denn dieses wirkte sich jedenfalls kausal verletzungsbegründend aus: Wäre A dort langsamer gefahren und deshalb später in Nürnberg eingetroffen, wäre es nicht zu dem Zusammenprall gekommen.]

### I. Tatbestandsmäßigkeit

## 1) Taterfolg

Der Festivalbesucher wurde verletzt; ein Körperverletzungserfolg ist somit eingetreten.

#### 2) Kausalität

Fraglich ist, ob das zu schnelle Fahren mit dem Auto in München hinweggedacht werden kann, ohne dass dieser konkrete Erfolg entfiele: Wäre A in München ordnungsgemäß entsprechend der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren und deshalb später in Nürnberg eingetroffen, wäre es nicht zu dem Zusammenprall gekommen. Denn in diesem Falle wäre A noch gar nicht in Nürnberg gewesen, als der Festivalbesucher seiner Bierdose folgend auf die Straße trat. Das zu schnelle Fahren in München war also kausal für den Verletzungserfolg in Nürnberg.

# 3) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit

A müsste durch das zu schnelle Fahren eine Sorgfaltsanforderung verletzt haben. Eine Sorgfaltspflichtverletzung lässt sich jedenfalls dann einfach begründen, wenn das fragliche Verhalten gegen eine gesetzlich normierte Geoder Verbotsnorm verstößt. Hier hat A durch das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, vgl. § 3 III Nr. 1 StVO. Da die StVO insbesondere den Zweck hat, die Gefahren des Straßenverkehrs für alle Beteiligten vertretbar gering zu halten, stellt ein Verstoß gegen ihre Vorgaben einen objektiven Sorgfaltspflichtverstoß dar. Dass es in Folge eines Verstoßes gegen die Höchstgeschwindigkeitsregeln der StVO auch zu einem Unfall kommen kann, ist zudem auch objektiv vorhersehbar.

#### 4) Objektive Zurechnung

Problematisch ist jedoch, ob dem A der Erfolg auch objektiv zurechenbar ist. Zur Beurteilung dieser Frage kommt es auf den Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem eingetretenen Erfolg an. Im eingetretenen Erfolg gerade die Gefahr, die beim vorliegenden muss sich Sorgfaltspflichtverstoß typisch ist, realisiert haben. Grundsätzlich ist es durchaus die typische Folge von überhöhter Geschwindigkeit, dass es zu Unfällen mit Personenschaden kommen kann. Jedoch ist dieser Zusammenhang gerade dann anzunehmen, wenn der Geschwindigkeitsverstoß und der Unfall "zeitgleich und ortsgleich" zusammenfallen - wenn also der Fahrer im Bereich einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu schnell fährt und es dann dort zu einem Unfall kommt. Hier kam es aber zu einem Unfall an einem Ort, an dem der Fahrer die Geschwindigkeitsregeln wieder beachtete und ihm damit zum Zeitpunkt des Unfalls gar kein Sorgfaltspflichtverstoß angelastet werden kann. Folglich könnte der Schutzzweckzusammenhang als Voraussetzung der objektiven Zurechnung zu verneinen sein. Man hat also nach dem Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm zu fragen.

Der Schutzzweck des hier (in München) verletzten § 3 StVO ist aber nur in einem gewissen Straßenabschnitt, für den die jeweilige Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, eine bestimmte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, da dort wegen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die angegebene Höchstgeschwindigkeit als "sicher" gilt. § 3 StVO bezweckt aber nicht den Schutz von Personen, die durch Autofahrer geschädigt werden, weil letztere durch vorherige Geschwindigkeitsverstöße früher an einer bestimmten Stelle ankommen. Der eingetretene Erfolg ist hier deshalb nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm umfasst und daher dem A auch nicht objektiv zurechenbar. Der objektive Fahrlässigkeitstatbestand ist nicht erfüllt.

#### II. Ergebnis

A hat sich nicht der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

#### 4. Essentials

Der "Schutzzweck der Norm" ist im Rahmen der objektiven Zurechnung zu prüfen. Derartige Konstellationen bieten dem Klausurersteller die Möglichkeit, allgemeines Systemverständnis und Argumentationsfähigkeit über das StGB hinaus abzuprüfen. Fragen Sie sich deshalb – gerade bei Fahrlässigkeitsdelikten bzw. Verstößen gegen gesetzlich normierte Verhaltensge- oder verbote – immer, was der Gesetzgeber mit seiner Anordnung erreichen wollte: Wer soll vor

welchen Gefahren geschützt werden und vor welchen nicht? So arbeiten Sie eigenständig den "Schutzzweck der Norm" heraus!

# IV. Fall: "Party bis zum Umfallen"

#### 1. Sachverhalt

Finch befand sich auf der Party seines ehemaligen Klassenkameraden Stiffler. Wie immer ging es hoch her. Als Finch sah, dass viele Partygäste inzwischen auch "härtere Sachen" als Bud-Lite-Bier zu sich nahmen, wollte er ihnen um nichts nachstehen und erwarb von Stiffler eine Monatsration Heroin. Diese hatte Stiffler von einem anderen Bekannten als Dank für die tollen Partys geschenkt bekommen, selbst aber keine Verwendung dafür, weil ihm bereits einige Dosen Lite-Bier zuverlässig "die Lichter ausschossen". Stiffler wusste bei der Weitergabe an Finch, dass auch dieser außer Alkohol nur ganz gelegentlich in Schul- oder Studienzeiten mal "etwas eingeschmissen" hatte, nicht drogensüchtig war und auch ansonsten auf so gut wie keine Erfahrungen mit harten Rauschmitteln zurückblicken konnte. Gerade deshalb wollte Finch auch vor der nächsten Party erst einmal etwas "üben", um nicht als Anfänger dazustehen, der nichts vertrage. Später alleine zu Hause spritzte sich Finch aufgrund seiner mangelnden Erfahrung jedoch eine Überdosis, an deren Folgen er verstarb.

# Hat sich Stiffler der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht?

[**Hinweis**: Der Handel bzw. die Weitergabe von illegalen Rauschmitteln wie Heroin verstößt gegen das BtMG und ist strafbar.]

# 2. Problemaufriss

Hier hat S einen Beitrag geleistet, der jedenfalls kausal für den späteren Tod des F war. Allerdings muss man sich die Frage stellen, ob sich in diesem Erfolg wirklich gerade die Gefahr verwirklicht hat, die S setzte, oder ob nicht vielmehr ein eigenverantwortliches Handeln des F dazu führte, dass es zum Todeserfolg kam. Denn letztlich hatte sich F selbst dafür entschieden, die Drogen zu konsumieren.

Derartige spezielle Notstandsnormen stellen §§ 228, 904 BGB dar. § 228 BGB greift dann ein, wenn von einer Sache eine Gefahr ausgeht und deshalb diese Sache im Rahmen der Verteidigung beschädigt oder zerstört wird. § 904 BGB wiederum regelt die Rechtfertigung für den Fall, dass eine "unbeteiligte" Sache verwendet und dabei beschädigt oder zerstört wird, um eine anderweitig drohende Gefahr abzuwehren. Wichtig ist weiterhin, dass bei den Notständen – anders als bei der Notwehr – die Verhältnismäßigkeit der Verteidigungsmaßnahme zu prüfen ist.

# IV. Fall: "For whom the bell tolls"

#### 1. Sachverhalt:

James Hartfeld, Frontmann der Metalband "Stahlica", war als harter Hund bekannt und mit dem Poprocker Bon Anchovi in tiefer gegenseitiger Abneigung verbunden. Nachdem sich Hartfeld auf einer Festivaltour wieder tagtäglich über Anchovis softe Balladen lustig gemacht hatte, reichte es Anchovi. Er nahm deshalb eine in einem Rucksack verborgene Pistole mit in den Backstagebereich und wartete dort auf Hartfeld, um diesen dann zu erschießen. Tourmanager Tim, dem der schwelende Konflikt nicht entgangen war, erkannte die Situation richtig und wollte die Tat verhindern. Als Hartfeld den Backstagebereich betreten hatte und der an der Bar sitzende Anchovi begann, seinen Appletini Light schneller zu trinken, wusste Tim, dass es nicht mehr allzu lange dauern konnte, bis Anchovi seinen Plan in die Tat umsetzen würde. Aus diesem Grund setzte sich Tim unter einem Vorwand zu Anchovi, verwickelte ihn in ein Gespräch und verschüttete sodann vermeintlich "versehentlich" heißen Kaffee über die rechte Hand des Anchovi. Dieser begab sich deshalb - wie von Tim beabsichtigt - sofort mit Tränen in den Augen zum Tour-Arzt, der die stark schmerzende Verbrühung behandelte. Hartfeld hingegen verließ nach einigen lustigen Bemerkungen über Anchovi unverletzt den Backstagebereich und ging zur Aftershow-Party.

Hat sich Tim wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht?

### 2. Problemaufriss und Gliederung:

Im vorliegenden Fall verletzte T den A, um zu verhindern, dass A den H erschießt. Neben der Frage, ob man auch gerechtfertigt ist, wenn man Angriffe oder Gefahren nicht von sich selbst, sondern von Dritten abwendet, ist weiterhin problematisch, ob diese Hilfeleistung nicht "etwas früh" erfolgte. Immerhin trank A noch an seinem Getränk und machte derzeit noch keine Anstalten, auf H zu schießen.

## 3. Lösungsvorschlag:

# Strafbarkeit des T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 2 StGB

T könnte sich dadurch, dass er die Hand des A mit heißem Kaffee verbrühte, wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

## 1) Objektiver Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts § 223 I StGB: T müsste A körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede, üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit in nicht nur unerheblichem Maße beeinträchtigt. Hier erlitt A eine "stark schmerzende" Verbrühung, sodass von einer körperlichen Misshandlung auszugehen ist. Darüber hinaus könnte A auch an der Gesundheit geschädigt worden sein. Dies wäre dann der Fall, wenn sich durch die Handlung des A zumindest vorübergehend ein vom körperlichen Normalzustand negativ abweichender, sprich "pathologischer" Zustand eingestellt hätte. Eine schmerzende Verbrühung der Haut stellt nicht den körperlichen Normalzustand dar, sondern weicht negativ vom diesem ab. Damit wurde A auch an der Gesundheit geschädigt.

b) Objektiver Tatbestand der Qualifikation § 224 I Nr. 1 Alt. 2 StGB: Fraglich ist, ob das Verbrühen mit heißem Kaffee auch den Qualifikationstatbestand der "gefährlichen" Körperverletzung nach § 224 StGB erfüllt. Hier könnte § 224 I Nr. 1

Stand: September 2021

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Fischer, StGB (2021), § 223 Rn. 4

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Fischer, StGB (2021), § 223 Rn. 8.

bei dem Kaffee um einen Alt. 2 StGB greifen, wenn es sich "gesundheitsschädlichen Stoff" handelt und dieser dem A von T "beigebracht" Kaffee selbst ist (in üblichen Mengen genossen) gesundheitsschädlicher Stoff. Allerdings wurde A mit dem heißen Kaffee verbrüht. Unter gesundheitsgefährdende Stoffe fallen auch thermisch wirkende Substanzen, sofern diese geeignet sind, durch ihre thermische Wirkung Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.<sup>51</sup> Dass dies hier der Fall ist, zeigt die eingetretene Verbrühung eindrücklich. Da der Kaffee zudem durch das Schütten auf den Körper des A aufgetragen wurde und so seine Wirkung entfalten konnte, <sup>52</sup> wurde der Stoff dem A auch von T "beigebracht" i.S.d. § 224 I Nr.1 StGB.

Der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist erfüllt.

## 2) Subjektiver Tatbestand:

Weiterhin müsste T sowohl hinsichtlich des Grunddelikts als auch hinsichtlich der Qualifikation vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes. Laut Sachverhalt hatte T den A nur scheinbar versehentlich mit Kaffee überschüttet – tatsächlich beabsichtigte T, den A zu verbrühen, um so einen Angriff auf H bereits im Keim zu ersticken. Damit handelte T absichtlich sowohl für das Grunddelikt der Körperverletzung an sich als auch bezüglich der Qualifikation, da er die gesundheitsschädigende, thermische Wirkung des Kaffees willentlich einsetzte.

#### II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob T gerechtfertigt ist, da er durch die Tat das spätere Erschießen des H durch A verhindern wollte.

#### 1) Notwehr in Form der "Nothilfe", § 32 I StGB

Nach § 32 II StGB kommt Notwehr auch dann in Betracht, wenn man einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff nicht von sich, sondern "von einem anderen" abwenden möchte. Die Notwehr zugunsten eines angegriffenen Dritten wird "Nothilfe" genannt.<sup>53</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Fischer, StGB (2021), § 224 Rn. 5f.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Fischer, StGB (2021), § 224 Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Fischer, StGB (2021), § 32 Rn. 11.

Erforderlich wäre eine "Nothilfelage", die bei einer Notwehrlage im Sinne eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs - nur eben auf einen Dritten - vorliegt. Unter einem Angriff versteht man jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter (d.h. notwehrfähiger) Güter oder Interessen. Grundsätzlich hatte A vor, den H zu erschießen, was einen Angriff darstellen würde. Dieser Angriff müsste rechtswidrig sein. Rechtswidrig ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht selbst durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist. A wollte H erschießen, weil sich letzterer über A`s Balladen lustig gemacht hatte. Eine derartige (Über-)Reaktion übersteigt die Grenzen des Erlaubten unproblematisch bei weitem, sodass eine Rechtfertigung selbst bei Annahme eines "Angriffs" des H auf die Ehre des A durch die Witze spätestens bei der Gebotenheit scheitern würde. Über Notstandsregeln wie § 34 StGB wiederum könnte die angedachte Tötung des H ebenso niemals gerechtfertigt werden, da alle Notstandsregeln jeweils ein wesentliches Überwiegen des verteidigten Rechtsguts gegenüber dem beeinträchtigten Rechtsgut verlangen. Dies schließt eine Rechtfertigung von Tötungen über Notstandsregeln denklogisch aus, weil sich - selbst bei Verteidigung von "Leben" maximal ein "Gleichstand ("Leben gegen Leben") ergeben kann. Da hier sogar "nur" die "Ehre" des A verteidigt werden sollte, scheitert eine gerechtfertigte Tötung über Notstandsregeln erst recht. Der Angriff des A auf H wäre also in jedem Falle rechtswidrig gewesen.

Problematisch ist aber, ob der Angriff des A auf H überhaupt schon gegenwärtig war. Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. Da der Angriff noch gar nicht begonnen hatte, könnte eine Gegenwärtigkeit höchstens dann zu bejahen sein, wenn der Angriff zumindest unmittelbar bevorgestanden hätte. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Täters jederzeit sofort in die Rechtsgutsverletzung umschlagen kann.<sup>54</sup> Hier war aber erkennbar, dass A erst noch sein Getränk austrinken wollte. Dass es laut Sachverhalt "nicht mehr allzu lange dauern" würde, bis es zum Angriff käme, zeigt, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Verteidigungshandlung des T gerade noch nicht davon auszugehen war, dass das Verhalten des A jederzeit unmittelbar in die Rechtsgutsverletzung umschlagen kann, sondern dass noch eine nicht zu vernachlässigend lange Zeitspanne dazwischenliegen würde. Gerade beim Angriff mit Schusswaffen ist davon

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Fischer, StGB (2021), § 32 Rn. 17.

auszugehen, dass die Gegenwärtigkeit des Angriffs erst dann vorliegt, wenn der Täter zur Waffe greift. Dies war noch nicht der Fall, die Waffe befand sich immer noch im Rucksack. Somit ist noch nicht von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auszugehen. Für die Nothilfe nach § 32 StGB fehlt es damit an der Gegenwärtigkeit des Angriffs.

T ist nicht über § 32 StGB gerechtfertigt.

#### 2) (Allgemeiner) Notstand, § 34 StGB

T könnte aber über § 34 StGB gerechtfertigt sein, der in Form der Notstandshilfe ebenfalls die Verteidigung Dritter bzw. ihrer Rechtsgüter zulässt. Eine einschlägige speziellere zivilrechtliche Notstandsnorm ist hier nicht ersichtlich, sodass auf den allgemeinen strafrechtlichen Notstand zurückgegriffen werden kann.

a) Erforderlich wäre zuerst eine Notstandslage. Diese besteht in einer gegenwärtigen Gefahr für ein in § 34 I StGB genanntes Rechtsgut.

Unter Gefahr i.S.d. § 34 StGB ist ein Zustand zu verstehen, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses für ein geschütztes Rechtsgut gegeben ist.<sup>55</sup> Hier hatte A den Plan gefasst, H zu erschießen und sich in diesem Zusammenhang mit einer Waffe im Rucksack bereit gehalten. Damit lag eine Gefahr für das Leben des H vor.

Problematisch ist, ob diese Gefahr "gegenwärtig" war. Würde man den Gegenwärtigkeitsbegriff von Notwehr und Notstand gleich auslegen, müsste die Gegenwärtigkeit wie soeben bei der Notwehr auch hier abgelehnt werden. Allerdings definiert die Rechtsprechung die Gegenwärtigkeit bei § 34 StGB anders als bei § 32 StGB, da es bei § 34 StGB nicht um einen Angriff, sondern um eine Gefahrenlage geht: Gegenwärtig ist eine Gefahr bereits dann, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge ein Schadenseintritt sicher oder zumindest höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. <sup>56</sup> Der Gegenwärtigkeitsbegriff des § 34 StGB ist damit weiter als der bei § 32 StGB. Anders als bei der Notwehr kann im Rahmen des Notstandes eine gegenwärtige Gefahr somit bereits dann vorliegen, wenn der

\_

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Fischer, StGB (2021), § 34 Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Fischer, StGB (2021), § 34 Rn. 7

Angriff noch gar nicht begonnen hat bzw. noch nicht "unmittelbar" bevorstand.<sup>57</sup> Bei natürlichem ungehinderten Geschehensablauf hätte A sein Getränk alsbald ausgetrunken, dann zur Waffe gegriffen und den inzwischen anwesenden H erschossen. Somit lag eine gegenwärtige Gefahr für das nach §34 I StGB geschützte Rechtsgut "Leben" vor.

- **b) Notstandshandlung:** Die Verteidigungshandlung müsste geeignet, erforderlich und verhältnismäßig gewesen sein.
- **aa) Geeignetheit:** Eine Notstandshandlung kann nur dann vorliegen, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwenden. Wie der Sachverhalt zeigt, war das Verbrühen des A eine geeignete Maßnahme, um die Gefahr des Erschossenwerdens von H abzuwenden.
- bb) Erforderlichkeit: Erforderlich ist die Notstandshandlung, wenn sie bei mehreren denkbaren Mitteln das mildeste von mehreren gleich geeigneten zur Verfügung stehende Mitteln darstellt. Fraglich ist, ob es nicht gleich effektive, aber weniger einschneidende Handlungsalternativen für T gegeben hätte. Die Polizei zu rufen, wäre jedoch wegen der fortgeschrittenen Situation es hätte nicht mehr lange gedauert, bis A geschossen hätte nicht gleich effektiv gewesen. Bei lebensnaher Betrachtung wäre die Polizei erst eingetroffen, wenn A sein Getränk bereits ausgetrunken und auf H geschossen hätte. Auch eine Warnung des H wäre nicht gleich geeignet gewesen, da der zur Tat entschlossene A mit einer Schusswaffe bewaffnet war und seine Tat auch bei einer Warnung oder einem Fluchtversuch des H noch immer und auch "auf Distanz" mit einiger Erfolgswahrscheinlichkeit hätte durchführen können. Somit war die Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit des A erforderlich.
- cc) Verhältnismäßigkeit / Angemessenheit: Weiterhin muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt worden sein. Nach § 34 StGB muss das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. Hier verteidigte T das Leben des H, mithin ein absolut geschütztes Rechtsgut der höchsten Wertigkeitsstufe. Das beeinträchtigte Interesse war die Gesundheit des A. Zwar ist auch die Gesundheit ein sehr hochrangig einzustufendes Rechtsgut, tritt aber in der Wertigkeit dennoch hinter das Leben zurück. Zudem muss nach dem Wortlaut des § 34 S. 1 StGB auch der Grad der Beeinträchtigung berücksichtigt

Stand: September 2021

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. *BGH*, BGHSt 39, 137; *Fischer*, StGB (2021), § 34 Rn. 7.

werden. Hier wurde die Gesundheit nur vergleichsweise wenig einschneidend und auch nur vorübergehend und ohne bleibende Folgeschäden verletzt, während es bei einer Tötung des H zu einer irreversiblen Einbuße am rechtlichen Höchstwert "Leben" gekommen wäre. Somit überwiegt das verteidigte das durch die Notstandshandlung beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich.

Weiterhin verlangt § 34 S. 2 StGB auch noch, dass es sich bei der Notstandshandlung um ein "angemessenes" Mittel zur Gefahrabwehr handelt. Das Angemessenheitskriterium hat aber neben der bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmenden Interessenabwägung nach h.M. so gut wie keine eigene Bedeutung mehr.<sup>58</sup>

Folglich lag eine zulässige Notstandshandlung vor.

**c) Subjektives Rechtfertigungselement:** T handelte in Kenntnis der Notstandslage und mit Verteidigungswillen zugunsten des H.

Somit sind die Voraussetzungen des § 34 StGB erfüllt, T war gerechtfertigt.

**Ergebnis**: T hat sich nicht der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

#### 4. Essentials:

Notwehr als auch Notstand kommen auch dann als Rechtfertigungstatbestände in Betracht, wenn der Verteidigende den Angriff oder die Gefahr nicht von sich selbst, sondern von einem Dritten abwendet.

Der Begriff der Gegenwärtigkeit ist bei der Notwehr enger als beim Notstand. Ein noch nicht gegenwärtiger Angriff i.S.d. § 32 StGB kann bereits eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34 StGB darstellen.

Wesentlicher Unterschied zwischen Notwehr und Notstand ist, dass es bei der Notwehr nicht zu einer Interessenabwägung zwischen beeinträchtigtem und verteidigtem Rechtsgut kommt. Während bei der Notwehr allein die Gebotenheit der Verteidigung zu klären ist, muss beim Notstand eine Interessenabwägung i.S.d. Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden. Beim Notstand hat das verteidigte Rechtsgut das durch die Notstandshandlung beeinträchtigte Rechtsgut "wesentlich zu überwiegen". Wegen der damit erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung kann demnach eine Tötung niemals über

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Fischer, StGB (2021), § 34 Rn. 24.

Notstandsnormen gerechtfertigt werden, da selbst bei einer Gefahr für das Leben dieses verteidigte Rechtsgut niemals das beeinträchtigte Rechtsgut (ebenfalls "Leben") überwiegen kann – vielmehr kann es höchstens zum Gleichstand kommen, was nach § 34 S. 1 StGB gerade nicht zur Rechtfertigung ausreicht.

## V. Fall: "Blutsbrüder"

#### 1. Sachverhalt:

Der immer etwas aggressive Ragnar befand sich auf einem Mittelalter- und Wikingerfestival, wo er mit Floki, einem anderen Teilnehmer, am Met-Stand in Streit geriet. Es kam zu gegenseitigen Faustschlägen. Der körperlich unterlegene Floki stieß Ragnar schließlich einen Dolch in den Hals, sodass Ragnar mit einer lebensgefährlichen Stichverletzung ins Krankenhaus kam. Auch Floki musste im selben Krankenhaus behandelt werden, da auch er bei der Auseinandersetzung einiges abbekommen hatte. Ragnar wurde notoperiert und benötigte dringend eine Blutspende. Allerdings hatte er eine sehr seltene Blutgruppe. Eine Blutkonserve dieser Art war in dem kleinen Ortskrankenhaus gerade nicht vorrätig. Allerdings stellte sich schnell heraus, dass zufällig auch Floki dieselbe Blutgruppe hatte. Der Chefarzt Dr. Odin ordnete daraufhin eine Blutentnahme bei Floki an. Das müsse Floki ertragen, immerhin habe er ja auch durch seinen Messerstich die schwere Verletzung des Ragnar verursacht. Floki wehrte sich nach Kräften. Gegen die starken Krankenpfleger hatte er aber keine Chance, sodass ihm die erforderliche Menge Blut von Dr. Odin - der ärztlichen Kunst entsprechend - mit einer Kanüle abgenommen werden konnte. Für die Gesundheit des Floki bestand hierdurch zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr. Ragnar konnte gerettet werden.

# Hat sich Dr. Odin der gefährlichen Körperverletzung an Floki strafbar gemacht?

# 2. Problemaufriss und Gliederung:

Für den Fall, dass es tatbestandlich überhaupt eine "Körperverletzung" darstellt, wenn ein Arzt kunstgerecht auf den Körper eines Patienten einwirkt, stellt sich vor allem die Frage, ob dann nicht zumindest eine Rechtfertigung gegeben ist. Immerhin wurde hier ein Menschenleben durch die zwangsweise Blutentnahme

gerettet – und dies durch eine (wenn auch unfreiwillige) "Blutspende" gerade desjenigen, der die Verletzung des Spendebedürftigen hervorgerufen hatte.

# Gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4 StGB

Strafbarkeit des O wegen gefährlicher Körperverletzung gegenüber F, §§ 223; 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  - 1. Objektiver Tatbestand
    - a) Objektiver Tatbestand Grunddelikt § 223 I StGB

Problem: Ärztlicher "Heil"-Eingriff?

- b) Objektiver Tatbestand der Qualifikation § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB ("gefährliches Werkzeug" **Problem**: kunstgerecht angewendetes Werkzeug)
- 2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Bezüglich Grunddelikt § 223 I StGB?
  - b) Bezüglich Qualifikation, § 224 I Nr. 4 StGB

# II. Rechtswidrigkeit

**Problem**: § 34 StGB – erzwungene Blutentnahme als angemessenes Mittel?

1. Lösungsvorschlag:

# <u>Strafbarkeit der Dr. O wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4 StGB</u>

Indem O dem F Blut abnahm, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4 StGB strafbar gemacht haben.

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- 1) Objektiver Tatbestand
- a) Objektiver Tatbestand Grunddelikt § 223 I StGB: O müsste den F durch die Blutentnahme körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Der Begriff der körperlichen Misshandlung erfasst alle substanzverletzenden

Einwirkungen auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Hier kam es zu einer Stichwunde in der Vene und damit zu einer substanzverletzenden Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit des R. Zudem verursacht ein solcher Stich gewisse Schmerzen, sodass auch sein körperliches Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt war.

Unter Gesundheitsbeschädigung wiederum versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden krankhaften, sprich pathologischen Zustands körperlicher oder seelischer Art. Hier kam es durch die Blutentnahme zu einer verringerten, und damit vom Normalzustand negativ abweichenden Blutmenge im Körper des F, womit auch von einer Gesundheitsschädigung ausgegangen werden kann.<sup>59</sup>

Damit ist der objektive Tatbestand des Grunddelikts § 223 I StGB grundsätzlich erfüllt.

Problematisch könnte aber sein, dass hier ein Arzt handelte und dabei auch die Regeln der ärztlichen Kunst einhielt. Jedenfalls bei Heileingriffen, deren Ziel es ist, die Gesundheit nicht zu verschlechtern, sondern im Ergebnis sogar zu schützen oder zu verbessern, ist es umstritten, ob dies tatbestandlich überhaupt eine "Körperverletzung" sein kann.<sup>60</sup> So wird von Seiten der Literatur teilweise vertreten, ein ärztlicher Heileingriff mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes könne nicht auf eine Stufe gestellt werden mit einer ja auf das genaue Gegenteil gerichteten Körperverletzungshandlung. Vielmehr sei der "Gesamtakt" mit dem Hauptziel der Sicherung oder Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens entscheidend, nicht der einzelne (isoliert betrachtet ggf. schmerzhafte oder substanzverletzende) Behandlungsakt. Somit liege bei Heileingriffen bereits auf Tatbestandsebene keine Körperverletzung vor. Die übrige Literatur und insbesondere die Rechtsprechung lehnt dies ab und sieht auch im ärztlichen Heileingriff eine tatbestandliche Körperverletzung, da andernfalls Selbstbestimmungsrecht des Patienten ausgehöhlt wird: Jede medizinisch intendierte und fachgerecht durchgeführte Behandlungsmaßnahme wäre dann

Stand: September 2021

\_

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. *BGH*, BGHSt 36, 1, 6

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Zum Streit *Fischer*, StGB (2021), § 223 Rn. 16 ff.

nicht tatbestandsmäßig und daher immer straflos – selbst wenn sie gegen den Willen des Patienten durchgeführt wird. Folglich ist ein ärztlicher Heileingriff dennoch eine tatbestandliche Körperverletzung, deren Strafbarkeit sich erst auf der Rechtfertigungsebene entscheidet. Im vorliegenden Fall kann der Streit allerdings dahinstehen, da ohnehin keine "Heil"-Behandlung des F vorliegt: Der "Spender" F sollte ja gerade nicht aus gesundheitlicher Sicht von der bei ihm durchgeführten Blutentnahme profitieren, sondern allein der R!

b) Objektiver Tatbestand der Qualifikation § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB ("gefährliches Werkzeug"): Fraglich ist, ob O darüber hinaus auch ein Qualifikationsmerkmal verwirklicht hat. Denkbar ist, dass O mit der Kanüle ein gefährliches Werkzeug zur Körperverletzung verwendet hat.

Ein "gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Zwar kann man mit einer Nadel durchaus erhebliche Verletzungen herbeiführen (z.B. Stich ins Auge). Allerdings kommt es bei § 224 I Nr. 2 StGB immer auf die konkrete Anwendung im vorliegenden Einzelfall an. Hier wurde die Kanüle zu einer Blutentnahme eingesetzt, die zudem von einem Arzt in kunstgerechter Weise durchgeführt wurde.

Mit einer von einem Arzt sachgerecht als medizinisches Instrument benutzten Spritze ist dies jedoch nach der konkreten Art und Weise der Verwendung – hier für eine Blutentnahme – ausgeschlossen, so dass die Spritze, die von einem Arzt zur kunstgerechten Behandlung benutzt wird, kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB ist. Anders liegt es dort, wo das Behandlungsinstrument als Angriffs- oder Verteidigungswerkzeug eingesetzt wird.

b) Objektiver Tatbestand der Qualifikation § 224 I Nr. 4 StGB: Fraglich ist, ob O "mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich" die Körperverletzung beging, da er von den Pflegern unterstützt wurde. Beteiligter ist nach der Legaldefinition des § 28 II StGB jeder Täter oder Teilnehmer der Tat. Da die Pfleger im Wissen, dass O eine Blutentnahme gegen den Willen des F durchführen wollte, letzteren festhielten und so die Blutentnahme ermöglichen oder zumindest erleichtern wollten, sind diese unproblematisch zumindest als Gehilfen i.S.d. § 27 StGB einzuordnen und damit Beteiligte. Ein "gemeinschaftliches Zusammenwirken" ist wegen des arbeitsteiligen Vorgehens ebenfalls gegeben. Fraglich ist aber, ob sich

wie bei § 224 I Nr. 2 StGB auch hier etwas ändert, weil ja eine letztlich "medizinische Behandlung" im Krankenhaus vorlag und diese typischerweise oft von mehreren Personen in Zusammenarbeit durchgeführt werden. Allerdings ist bei der Bewertung immer von der allgemein charakteristischen besonderen Gefährlichkeit der Körperverletzung im konkreten Einzelfall auszugehen. Hier lag kein normaler ärztlicher Eingriff vor. Vielmehr wirkten der Arzt und die Helfer gewaltsam auf den Patienten ein, was für diesen wegen ihrer Übermacht besonders gefährlich war.

#### 2) Subjektiver Tatbestand

O handelte sowohl bezüglich des Grunddelikts § 223 StGB als auch für das erfüllte Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 4 StGB wissentlich und willentlich, mithin also vorsätzlich.

#### II. Rechtswidrigkeit

Es könnte allerdings ein Rechtfertigungsgrund vorgelegen haben, wodurch O in seinem Handeln gerechtfertigt war.

#### 1) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- **a) Notstandslage:** Eine Notstandslage ist gegeben bei einer gegenwärtigen Gefahr für ein in § 34 I StGB genanntes Rechtsgut. Eine Gefahr wiederum ist die auf tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts für ein schutzwürdiges Rechtsgut. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Hier war R lebensgefährlich verletzt und benötigte eine Bluttransfusion. Bei ungehinderter Weiterentwicklung der vorliegenden Situation wäre der Tod des R ernstlich zu befürchten gewesen. Unproblematisch lag also eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des R und damit für ein von § 34 StGB geschütztes Rechtsgut vor. Eine Notstandslage war gegeben.
- **b) Notstandshandlung:** Mit der zwangsweisen Blutentnahme und Transfusion an R hat O dieser Gefahr entgegengewirkt und damit eine Notstandshandlung getätigt. Allerdings musste die Notstandshandlung auch geeignet, erforderlich und angemessen sein, § 34 StGB.
- **aa) Geeignetheit:** Ein Mittel ist immer dann geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Die

Blutentnahme bei F war als notwendige Vormaßnahme geeignet, um sodann die Gefahr für das Leben des R mittels der Transfusion abzuwenden.

- **bb) Erforderlichkeit:** Erforderlich ist nur das mildeste unter verschiedenen gleich geeigneten Rettungsmitteln. Angesichts der akut notwendigen Bluttransfusion und der anderweitig nicht rechtzeitig erhaltbaren passenden Blutkonserve es ist nicht ersichtlich, dass eine gleichgeeignete und mildere Möglichkeit der Gefahrenabwehr bestanden hätte. Somit war die Blutentnahme bei B erforderlich.
- **cc) Interessenabwägung und Angemessenheit:** Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen muss das vom Täter geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen, § 34 S. 1 StGB.

Für diese Abwägung sind primär das abstrakte Rangverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter, der konkrete Gefahrengrad, das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzung, die Größe der Rettungschance sowie Besonderheiten in der Person in Abwägung zu setzen. Hier geht es um den Schutz des Lebens des R, wobei das Leben als höchstes Rechtsgut über allen anderen Rechtsgütern steht. Zudem war der Grad der drohenden Gefahr für das Leben des R sehr hoch, während die Blutentnahme bei F zu keinen anhaltenden vergleichsweise Beeinträchtigungen führte und somit geringfügigen Eingriffscharakter aufwies. Dies spricht für eine Rechtfertigung. Allerdings muss die Notstandshandlung auch "angemessen" sein, vgl. § 34 S. 2 StGB. Auch wenn das Leben des R als Rechtsgut grundsätzlich einen höheren Rang hat als das körperliche Wohlbefinden des F ist dennoch zu beachten, dass auf Seiten des F die grundrechtlich geschützten Rechte auf freie Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 IGG), der Schutz der körperlichen Integrität (Art. 2 II GG) und die Menschenwürde (Art. 1 I GG) einer zwangsweisen "Hilfspflicht" entgegenstehen können. Die herrschende Lehre lehnt deshalb eine Rechtfertigung einer zwangsweisen Blutentnahme als grundrechtswidrig ab. Eine andere Ansicht verweist dagegen auf §§ 81a I 2, 81c StPO, die zeigen, dass bereits für im Vergleich zur Lebensrettung deutlich geringere Ziele wie für die Aufklärung von Straftaten oder für die Identitätsbestimmung zwangsweise Blutentnahmen zulässig sind. Darüber hinaus zeigt § 323c StGB ("unterlassene Hilfeleistung"), dass Hilfeleistungen - selbst ohne jedes eigene Vorverschulden des Hilfspflichtigen – nicht nur erzwingbar, sondern ihr Unterlassen sogar strafbar sind. Da hier der F zudem durch eigenes gefährliches Vorverhalten die jetzt akute Gefahr für das Leben des R herbeigeführt hat, spricht dies angesichts der in den speziell auf Blutentnahmen und Hilfeleistungen gerichteten §§ 81a, 81c StPO, 323c StGB enthaltenen gesetzgeberischen Wertung für eine vom Schädiger F zu erwartende Mindestsolidarität. Damit ist O gerechtfertigt.<sup>61</sup>

#### IV. Ergebnis

F hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

#### 2. Essentials:

Sobald ein Arzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf den Körper einer Person einwirkt, stellt sich bereits auf Tatbestandsebene die Frage, ob dies überhaupt eine Körperverletzung sein kann. Dies sollte mit den besseren Argumenten bejaht und die Frage der Strafbarkeit des Arztes auf die Rechtfertigungsebene verlegt werden. Hier kommt dann neben dem hier dargestellten Problem vor allem die Frage nach einer rechtfertigenden Einwilligung (oder zumindest mutmaßlichen Einwilligung) des behandelten Patienten auf.

# **D.Schuld**

# I. Fall: "Es wird wild"

#### 1. Sachverhalt:

Finch hatte Geburtstag. In diesem Zusammenhang teilte er seiner Frau Debora mit, dass er heute "der Chef am Fliesentisch" sei und gedenke, ordentlich mit ihr zu feiern. Es werde auf jeden Fall "wild". Zu diesem Zwecke holte er eine Palette Dosenbier der Marke Schultenbräu, ein Tetrapack feinsten Bauernweins und eine Flasche Wodka herbei, wobei es letztlich Finch war, der den größten Teil der Getränke im Laufe des Tages zu sich nahm. Als am Abend einige seiner Kumpels anriefen und in der Dorfdisko zu Songs von DJ Heiko feiern wollten, war Finch begeistert – Debora allerdings weniger. Da sich Debora standhaft weigerte,

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Eine Andere Ansicht ist über Art. 1 I, und Art. 2 GG ebenfalls sehr gut vertretbar.

wäre, ihr sorgfaltspflichtwidriges Verhalten und den Erfolgseintritt vorherzusehen. Damit verhielt sich C auch subjektiv sorgfaltswidrig.

# IV. Ergebnis

C ist strafbar der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 I StGB.

#### Essentials:

Auch bei Fahrlässigkeitstaten ist eine Begehung durch Unterlassen möglich. Wesentlich war hier vor allem, dass erkannt wird, dass das aktive Verhalten nicht kausal für den eingetretenen Erfolg war, sondern gerade das Unterlassen den entscheidenden Verhaltensanknüpfungspunkt bildete.

# I. Sonstige Irrtümer des Täters

[**Hinweis**: Der Tatbestandsirrtum<sup>122</sup> sowie der error in persona vel obiecto<sup>123</sup> und die aberratio ictus<sup>124</sup> sind bereits in anderen Fällen eingearbeitet. Hier solle es nun um weitere Irrtümer des Täters gehen, wobei insbesondere der Erlaubnistatbestandsirrtum von großer Klausurrelevanz ist.]

# I. Fall: "Polizei statt Fat Burritos"

#### Sachverhalt:

Ricky Rückenfaller, inzwischen Mitglied bei der Rockergang "Fat Burritos", hatte seine langjährige Freundschaft zu Rockerboss Chopper Harley (C), Präsident seiner alten, eigentlich verfeindeten, Bikergang "Heaven`s Satans", nicht vergessen. Nachdem die "Fat Burritos" ihre Revieransprüche deutlich untermauern und hierfür ein Statement in Form eines Mordanschlags auf

Stand: September 2021

 $<sup>^{122}</sup>$  Vgl. hierzu die Fälle zum subjektiven Tatbestand: "Jägerhüte sind alle grün" und "Gegen den modernen Fußball – Teil I"

 $<sup>^{123}</sup>$  Vgl. hierzu den Fall zum subjektiven Tatbestand: "Gegen den modernen Fußball – Teil I" und bei Täterschaft und Teilnahme den Fall "Karl und Dimpflinger gehen fehl"

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. hierzu den Fall zum subjektiven Tatbestand: "Gegen den modernen Fußball – Teil II" und bei Täterschaft und Teilnahme den Fall "Karl und Dimpflinger gehen fehl"

Chopper Harley setzen wollten, machte Ricky Rückenfaller seinem Namen erneut alle Ehre: Er unterrichtete seinen Ex-Präsidenten Chopper vom Mordplan seiner neuen Kumpane, den Chopper entsprechend ernst nahm und nun um sein Leben fürchtete. Allerdings hatte Chopper auch noch Probleme mit der Polizei, die seine kriminellen Machenschaften beim illegalen Waffenhandel endlich beenden wollte. Einige Tage nach der Nachricht des Ricky hörte Chopper verdächtige Geräusche an der Haustüre. Sofort ging Chopper davon aus, dass es Mitglieder der "Fat Burritos" seien, die in sein Haus eindringen und ihn töten wollten. Tatsächlich hatte aber die Polizei einen rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss für das Anwesen des Chopper Harley erwirkt und wollte sich für einen größeren Überraschungseffekt ohne Ankündigung mittels Türklingel Zutritt verschaffen. Chopper, der wegen der offensichtlichen Aufbruchsversuche der vermeintlichen Rocker in Angst geriet, schrie laut von innen: "Verpisst euch, ihr Schweine! Ich weiß, dass ihr da seid!". Zudem schaltete er die Außenbeleuchtung ein. Dennoch wurde weiter an der Tür manipuliert, woraus Chopper endgültig schloss, dass es keine "normalen Einbrecher oder ähnliches", sondern nur die hartgesottenen "Fat Burritos" sein konnten, die seine Tür aufbrechen wollten. Da Chopper auch klar war, dass die Tür in allernächster Zeit nachgeben würde und er dann einem sofortigen Angriff auf sein Leben durch die "Fat Burritos" ausgesetzt wäre, sah er keine andere Möglichkeit mehr und feuerte mit seiner Pistole zwei Schüsse durch die geschlossene Tür ab. Dass dabei jemand getötet werden könnte, war Chopper in dieser Situation egal. Der Schuss traf den Polizeibeamten Paul tödlich.

Wie hat sich Chopper strafbar gemacht? Mordmerkmale sind nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag:

### A. Strafbarkeit des C wegen Totschlags nach § 212 I StGB

C könnte sich durch den Schuss durch die Tür des Totschlags an P strafbar gemacht haben, § 212 I StGB.

#### I. Tatbestand

### 1) Objektiver Tatbestand

- **a) Taterfolg:** P, ein Mensch, ist tot. Damit ist der tatbestandliche Erfolg des § 212 I StGB eingetreten.
- b) Tathandlung: C hat einen Schuss abgegeben und damit aktiv gehandelt.
- **c) Kausalität**: Hätte C nicht durch die Türe geschossen, wäre P noch am Leben. Kausalität i.S.d. conditio-sine-qua-non-Formel liegt vor.
- **d) Objektive Zurechenbarkeit:** Durch den Schuss auf eine Türe, hinter der sich zudem eindeutig Personen befanden, hat C eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich dann auch im konkreten Erfolg, der tödlichen Schussverletzung des P, verwirklich hat.

#### 2) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, also den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

Laut Sachverhalt hatte C den potenziell tödlichen Verlauf seines Handelns erkannt, ein solcher Ausgang war ihm aber "egal". Damit nahm C den Tod eines Menschen billigend in Kauf, handelte grundsätzlich mit dolus eventualis und damit vorsätzlich.

Problematisch ist, ob sich hieran gegebenenfalls etwas ändert, weil C ja eigentlich glaubte, auf einen "Fat Burrito-Rocker" zu schießen, tatsächlich aber auf einen Polizisten geschossen hat. Damit liegt ein error in persona (Identitätsirrtum) vor.

Ein solcher Irrtum über das Handlungsobjekt wird aber nur dann im Sinne eines Tatbestandsirrtums nach § 16 I StGB relevant, wenn das anvisierte und auch getroffene Tatobjekt "tatbestandlich nicht gleichwertig" zu dem Tatobjekt war, das der Täter eigentlich hinter dem getroffenen Objekt vermutete. Hier allerdings liegt "tatbestandliche Gleichwertigkeit" vor: § 212 I StGB verlangt nur, dass (irgend)ein *Mensch* getötet wird – und dies nahm C auch in Kauf, als er die Pistole abfeuerte. Denn C wusste in dieser Situation, dass er einen Menschen als Tatobjekt anvisiert hatte und töten könnte. Er hatte seinen Vorsatz auf "diesen Menschen hinter der Türe", konzentriert und dann auch "diesen Menschen" getroffen. Somit handelte C in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale

des § 212 I StGB [= Tötung (irgend-)eines Menschen]. C handelte daher vorsätzlich, der error in persona ist hier unbeachtlich.

#### II. Rechtswidrigkeit

C könnte jedoch gerechtfertigt gehandelt haben. Denkbar ist zunächst ein Handeln in Notwehr gemäß § 32 StGB.

#### 1) Voraussetzungen der Notwehr, § 32 StGB

- **a) Notwehrlage:** § 32 StGB verlangt zuallererst eine Notwehrlage. Diese ist dann gegeben, wenn ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut vorliegt.
- **aa) Notwehrfähiges Rechtsgut:** C handelte hier primär um sein (vermeintlich gefährdetes) Leben zu schützen. Zudem hatte er auch das Hausrecht inne. Beide Rechtsgüter sind grundsätzlich notwehrfähig.
- **bb) Angriff:** Weiterhin müsste ein Angriff auf diese Rechtsgüter vorliegen. Unter Angriff versteht man jedes menschliche Verhalten, in dessen Folge die Verletzung eines Individualrechtsguts droht.

Hier ist zu unterscheiden: Soweit C von einem Angriff auf sein "Leben" ausging, fehlt es bereits am Angriff. Denn rein tatsächlich befanden sich nur Polizisten vor der Türe des C. Und diese trachteten dem C nicht nach dem Leben, sondern wollten lediglich eine Hausdurchsuchung durchführen.

Soweit C aber auch sein Hausrecht verteidigen wollte, liegt durchaus ein Angriff vor, da die Polizisten – bei lebensnaher Auslegung – gegen den Willen des C dessen Haus betreten und dann auch noch durchsuchen wollten.

- **cc) Gegenwärtigkeit des Angriffs:** Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. Hier fand der Angriff bereits gerade statt, da sich die Polizisten bereits auf dem Grundstück befanden. Sofern man das Hausrecht erst mit dem Betreten des Hauses als beeinträchtigt sieht, stand der Angriff zumindest unmittelbar bevor.
- **dd) Rechtswidrigkeit des Angriffs**: Fraglich ist aber, ob der Angriff auf das Hausrecht rechtswidrig war. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn er selbst durch einen Rechtfertigungsgrund bzw. Erlaubnissatz gedeckt wäre. Laut Sachverhalt hatten die Polizeibeamten einen rechtmäßigen Durchsuchungsbefehl und damit

auch das Recht, in das Hausrecht des C einzugreifen. C hätte diesen Angriff also dulden müssen, da er nicht rechtswidrig gewesen wäre. Der Angriff auf das Hausrecht war nicht rechtswidrig.

## b) Zwischenergebnis

C ist nicht über § 32 StGB gerechtfertigt.

# 2) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Vielleicht könnte C über § 34 StGB gerechtfertigt sein. Voraussetzungen wären eine Notstandslage im Sinne einer gegenwärtigen Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut und eine Notstandshandlung, deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Gefahrabwehr gegeben sein müssen.

- a) Eine **Notstandslage** im Sinne einer gegenwärtigen Gefahr für das Hausrecht des C lag grundsätzlich vor.
- b) **Notstandshandlung**: Im Schuss durch die Tür kann man eine geeignete Maßnahme zur Abwehr der Gefahr erkennen. Problematisch ist aber jedenfalls die Erforderlichkeit, namentlich die Wahl des mildesten von mehreren gleich geeigneten, zur Verfügung stehenden Mitteln: Ob zur Abwendung des (zudem gerechtfertigten!) Angriffs auf das Hausrecht ein Schuss als mildestes Mittel in Betracht kommt, erscheint bereits nur schwer vertretbar. Jedenfalls kann dies aber ohnehin dahinstehen, da die Rechtfertigung einer Tötung über § 34 StGB sowieso immer an der hier erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung scheitert:

Das geopferte Rechtsgut "Leben" des P überwiegt denklogisch das verteidigte Hausrecht des C. Folglich ist eine Rechtfertigung über § 34 StGB auch nicht gegeben.

#### III. Schuld

C könnte sich jedoch in einem Erlaubnistatumstandsirrtum befunden haben, der sich gegebenenfalls auf die Schuldfrage auswirkt.

[Aufbauhinweis: Wo der Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI) zu prüfen ist, ist umstritten. Die herrschende Meinung vertritt aber die "rechtsfolgenverweisende, einschränkende Schuldtheorie", nach der die Vorsatzschuld entfällt. Demnach macht es Sinn, den ETI dort zu prüfen, wo er am Ende "relevant" wird – nach der herrschenden Meinung also in der Schuld.]

### 1) Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Fraglich ist, ob überhaupt ein Erlaubnistatbestandsirrtum (ETI) bei C vorlag. Dies ist dann der Fall, wenn C bei Wahrunterstellung der von ihm angenommenen, in Wirklichkeit unrichtigen Tatsachenvorstellung gerechtfertigt gewesen wäre.

[**Zum Verständnis**: Sie prüfen jetzt also den Sachverhalt, den sich C hier irrig vorgestellt hat – nämlich, dass tatsächlich "Fat Burritos"-Rocker vor seiner Tür waren und ihn töten wollten – und klären, ob C in dieser fiktiven Situation gerechtfertigt gewesen wäre.]

Entscheidend ist damit, ob C gerechtfertigt gewesen wäre, wenn man unterstellt, vor seiner Türe hätten sich verfeindete Rocker befunden, die nach seinem Leben trachteten. In dieser Situation käme eine Rechtfertigung des C gemäß § 32 StGB in Betracht.

#### a) Notwehrlage

Grundsätzlich müsste für C bei Zugrundelegung seiner (wenn auch irrigen) Tatsachenvorstellung eine Notwehrlage gegeben gewesen sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorgelegen hat.

- **aa) Angriff**: Unter einem Angriff versteht man jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter (d.h. notwehrfähiger) Güter oder Interessen. In dem hier fiktiv zu beurteilenden Sachverhalt standen mehrere verfeindete Rocker vor der Türe des C, versuchten sich Zutritt zu verschaffen und wollten sodann C töten. Ein derartiges Verhalten stellt einen Angriff auf das Leben des C dar.
- **b) Gegenwärtigkeit**: Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. Nach der Vorstellung des C waren die "Fat Burritos" kurz davor, die Türe zu öffnen und wären dann sogleich dazu übergegangen, ihn zu töten. Der Angriff stand also zumindest unmittelbar bevor und war damit auch gegenwärtig.
- c) Rechtswidrigkeit des Angriffs: Rechtswidrig ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht selbst durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist. Die Tötung eines verfeindeten Rockers um "Revieransprüche" der eigenen Gruppierung zu untermauern, ist zweifellos rechtswidrig.

### 2) Notwehrhandlung

Weiterhin müsste C in der von ihm angenommenen Situation eine "Notwehrhandlung" getätigt haben.

- **a) Verteidigung gegen den Angreifer:** Die Verteidigungshandlung muss sich gegen den Angreifer richten. C hat auf die vermeintlichen Rocker, also auf die Angreifer, geschossen.
- b) Geeignetheit und Erforderlichkeit: Eine Notwehrhandlung ist erforderlich, wenn das Mittel geeignet ist, den Angriff unmittelbar zu beenden oder zumindest abzuschwächen, die gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut abzuwenden oder zumindest zu verringern, und kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Verfügung steht.

Die Notwehrhandlung des C führte sogleich zum Tode des (vermeintlichen) Angreifers. Sie war damit offensichtlich geeignet, den Angriff dieses "Angreifers" unmittelbar zu beenden und auch den Angriff weiterer "Angreifer" abzubrechen oder diesem jedenfalls psychologisch hemmend entgegenzuwirken. Folglich war das Verhalten auch "geeignet", gegen den (vermeintlichen) Angriff vorzugehen.

Fraglich ist, ob diese Verteidigung auch "erforderlich" war, sprich ob C auch das relativ mildeste unter mehreren gleich geeigneten Mitteln angewendet hatte. Es erscheint aber schon fraglich, ob dem C in der von ihm angenommenen Situation überhaupt ein milderes, aber gleich wirksames Mittel zur Verfügung stand, um den (vermeintlichen) Angriff abzuwehren. Denn nur für den Fall, dass dem Angegriffenen tatsächlich mehrere gleich geeignete Mittel zur Abwehr zur Verfügung stehen, hat der Angegriffene dann das mildeste zu wählen. Beim Einsatz von regelmäßig eine akut lebensgefährliche Wirkung hervorrufenden Waffen – insbesondere Schusswaffen – sind zwar gewisse Einschränkungen vorzunehmen: Sofern dies in der konkreten Situation (noch) möglich ist, ist nur ein abgestufter Einsatz erforderlich, mithin zuerst ein Androhen des Einsatzes, sodann ein möglichst nicht tödlicher Einsatz gegen nicht lebenswichtige Körperteile oder Organe und erst im äußersten Notfall ein tödlicher Einsatz. All dies gilt aber immer nur, wenn nicht der sofort tödliche Einsatz die einzig effektive Verteidigungsmöglichkeit darstellt. Bei der von C angenommenen Situation sah er sich aber einer Überzahl "hartgesottener", schwerkrimineller Angreifer gegenüber, bei denen nur der maximale

Verteidigungsmittel überhaupt echten Verteidigungserfolg versprach. Die Anrufung der "Angreifer" und das Anschalten des Lichtes führte bereits zu keinem Erfolg. In der von C vorgestellten Situation war wegen des unmittelbar bevorstehenden Angriffs einer Vielzahl von Personen weder Zeit noch eine echte Möglichkeit zur stufenweisen Verteidigung. Zudem muss ein rechtswidrig Angegriffener nicht die Gefahr einer nur unzureichenden Verteidigung tragen.

[*Merke*: Gerade bei Schusswaffen gilt also: Sofern es die konkrete Situation zulässt, ist erst der Schusswaffeneinsatz anzudrohen, sodann ein Warnschuss abzugeben, sofern möglich ein Schuss in nicht lebenswichtige Körperteile (Arm / Bein etc.) und erst als letztes Mittel ein Schuss in Oberkörper oder Kopf. Stellt der tödliche Schuss aber in der vorliegenden Situation die einzige sichere Abwehrmöglichkeit dar oder geht "alles so schnell", dass für einen derartig abgestuften Schusswaffeneinsatz keine Zeit bleibt, kann auch sofort der tödliche Schuss erforderlich sein.]

Der sofortige Einsatz der Schusswaffe in dieser Situation war für C das einzig effektive Mittel, um den Angriff abzuwehren. Somit war die Verteidigungshandlung auch erforderlich.

c) Gebotenheit: Fraglich ist, ob die tödliche Gewalt hier geboten war. Dabei ist aber ein wesentlicher Grundsatz zu beachten: Eine Abwägung der betroffenen Güter im Sinne einer "Verhältnismäßigkeitsprüfung" findet im Rahmen der Notwehr nach § 32 StGB nicht statt. Dies ergibt sich auch aus dem klaren Wortlaut des § 32 StGB, der gerade keine Verhältnismäßigkeit oder Abwägung o.ä., sondern allein verlangt, dass die Verteidigung "geboten" ist. 125 Im Rahmen der Gebotenheit ist nur zu prüfen, ob die Notwehr ausnahmsweise aufgrund sozialethischer Erwägungen einzuschränken ist.

Ein die Gebotenheit einschränkendes Kriterium ist hier aber nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein krasses Missverhältnis zwischen verteidigtem und geopfertem Rechtsgut vor: Denn bei der von C vorgestellten Situation verteidigte C (sein) Leben gegen Leben – und damit ein gleichwertiges Rechtsgut, sodass ein krasses Missverhältnis von vorne herein ausscheidet.

Stand: September 2021

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Andernfalls wäre es niemals möglich, eine Tötung über § 32 StGB zu rechtfertigen, da bei einer Abwägung selbst bei Lebensgefahr für den Angegriffenen ("Leben gegen Leben") immer nur ein Gleichstand vorliegen würde und damit kein Überwiegen des verteidigenden Rechtsguts.

### 3) Subjektives Rechtfertigungselement

C handelte auch in Kenntnis der (vermeintlichen) Notwehrlage und mit Verteidigungswillen, da er sich gegen seine Tötung durch die "Fat Burritos" wehren wollte.

**Zwischenergebnis:** C wäre also – wenn sich die Situation tatsächlich so dargestellt hätte, wie er im Handlungszeitpunkt dachte – über § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. C befand sich daher beim Schuss auf den Polizisten P in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

# 2) Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums (ETI)

Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist nicht im StGB geregelt. Seine Behandlung bzw. seine Rechtsfolgen sind umstritten. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob der ETI unter den Anwendungsbereich des § 16 StGB oder des § 17 StGB fällt.

# a) Direkte Anwendung des § 16 StGB – Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen und Vorsatztheorie:

Zum Teil werden die einzelnen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes als "negative Tatbestandsmerkmale" eingeordnet, welche dann auch vom Vorsatz des Täters umfasst sein müssen. Nach dieser Ansicht handelt der Täter vorsätzlich, wenn er sich vorstellt, dass sein Verhalten nicht gerechtfertigt ist oder er sich hierüber zumindest keine Gedanken macht. Darauf folgt aber auch, dass ein sich im Irrtum über einen (vermeintlich vorliegenden) Rechtfertigungsgrund befindlicher Täter nicht vorsätzlich handelt. Damit wäre § 16 StGB anwendbar und der Vorsatz des Täters würde entfallen.

Diese Ansicht weicht aber vom weitestgehend allgemein anerkannten dreigliedrigen Verbrechensaufbau (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) ab und wird deshalb abgelehnt.

Andere Ansichten kommen ebenfalls zur Verortung des ETI im Rahmen des Vorsatzes oder der Rechtfertigung, obwohl bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze eine vorsätzliche und auch eine rechtswidrige Tat vorliegt, s.o.

#### b) h.M.: Rechtsfolgenverweisende, einschränkende Schuldtheorie:

Die h.M. nimmt dementsprechend an, dass der Erlaubnistatbestandsirrtum ein Irrtum eigener Art ist und dieser erst auf der Schuldebene relevant wird. Zwar ist der herrschenden Meinung die Nähe zu einem Tatbestandsirrtum und damit zu § 16 StGB (Vorsatzebene) durchaus bewusst – allerdings werden beim ETI dann lediglich die Rechtsfolgen des § 16 StGB herangezogen: Denn nach Anwendung der allgemeinen Grundsätze handelte der Täter ja eben vorsätzlich und rechtswidrig; dass er aber über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens irrte, lässt also nicht den Vorsatz insgesamt, sondern nur die "Vorsatzschuld". In analoger Anwendung des § 16 StGB kommt diese Ansicht zu dem Ergebnis, dass dem über die Rechtswidrigkeit irrenden Täter eben nur die vorsätzlich-fehlerhafte Einstellung zur Rechtsordnung (= Vorsatzschuld) fehlt, er aber im Übrigen jedoch vorsätzlich und rechtswidrig handelt. Einem nach § 16 StGB analog ohne Vorsatzschuld handelnden Täter wird sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht, er wird entschuldigt. Diese Ansicht hat den Vorteil, dass der Täter (mangels Schuld) nicht für die vorsätzliche Tat bestraft wird, aber seine Tat dennoch vorsätzlich-rechtswidrig bleibt: Damit ist eine Notwehr gegen diese Tat des sich im ETI befindlichen Täters möglich und auch ein bösgläubiger Teilnehmer, der erkannt hat, dass eigentlich gar keine Rechtfertigungslage vorliegt und den Täter trotzdem zur "Verteidigung" anstiftet oder ihn hierbei unterstützt ist strafbar, denn eine vorsätzlich-rechtswidrige Haupttat des ETI-Täters ist gegeben.

#### IV. Ergebnis

C ist entschuldigt und daher nicht gemäß § 212 I strafbar.

#### B. Strafbarkeit des C wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB

C könnte sich jedoch dadurch, dass er irrtümlich auf den Polizisten schoss, nach § 222 StGB der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

Notwendig wäre zuallererst eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges.

Weiterhin müsste C eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt haben. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht

lässt, also sich nicht so verhält, wie es von einer durchschnittlich besonnenen Person in der konkreten Situation erwartet werden darf. Ein besonnener, gewissenhafter Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters hätte in einer derart beängstigenden Situation wohl schlussendlich ebenso gehandelt wie der Täter: Vorliegend gab es plausible Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich ein lebensbedrohlicher Angriff der "Fat Burritos" vorlag. Trotz verbaler Kontaktaufnahme und dem Anschalten des Lichtes gaben sich die Polizeibeamten nicht als solche zu erkennen. C musste bzw. durfte in dieser Situation von einem Angriff verfeindeter Rocker ausgehen, sein Verhalten zur Verteidigung ist somit auch für einen besonnenen Menschen nachvollziehbar. C hat bereits objektiv nicht sorgfaltspflichtwidrig gehandelt.

# II. Ergebnis

C ist nicht nach § 222 StGB strafbar.

#### Essentials:

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum kommt es auf eine saubere Trennung der Sachverhalte an: Erst ist der wirkliche Sachverhalt zu prüfen, so wie er sich tatsächlich zugetragen hat. Wenn Sie dabei der herrschenden Meinung folgen, kommen Sie bis zur Schuld und stellen fest, dass sich der Täter eigentlich strafbar gemacht hat – wenn nicht ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt und sich dieser entschuldigend auswirken könnte. Dann prüfen Sie inzident im Rahmen der Schuld den vom Täter irrig vorgestellten Sachverhalt und fragen, ob der Täter in dieser Situation gerechtfertigt gewesen wäre. Läge eine Rechtfertigung vor, ist ein Erlaubnistatbestandsirrtum gegeben, der nach der herrschenden Meinung (rechtsfolgenverweisende, einschränkende Schuldtheorie) die Vorsatzschuld entfallen lässt.